

Brockhaus Technologies AG

Frankfurt am Main

ISIN DE000A2GSU42 (WKN A2GSU4)

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 22. Juni 2022

um 10:00 Uhr (MESZ)

stattfindenden

ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung

ein.

Die ordentliche Hauptversammlung findet als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten statt. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Westside Studios Frankfurt, Westerbachstraße 105, 65936 Frankfurt am Main. Die Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder deren Bevollmächtigte im Internet unter der Internetadresse http://ir.brockhaus-technologies.com/hv im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ("HV-Portal") in Bild und Ton übertragen. Nähere Erläuterungen insbesondere auch zur Ausübung Ihrer Aktionärsrechte entnehmen Sie bitte den "Weiteren Angaben zur Einberufung" am Ende dieser Einladung.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Brockhaus Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für die Brockhaus Technologies AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuches (HGB)

Die zu Tagesordnungspunkt 1 vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der

Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft http://ir.brockhaus-techno-logies.com/hv eingesehen werden. Die Unterlagen werden auch während der virtuellen Hauptversammlung am 22. Juni 2022 auf der oben genannten Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein und werden in der Hauptversammlung mündlich erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 vorgesehen.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des KonzernHalbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2022 sowie für eine etwaige prüferische
Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor,

- a) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Niederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen;
- b) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Niederlassung Frankfurt am Main, zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des Konzern-Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2022 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen (§ 115 Abs. 7 WpHG) zu bestellen, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2023 aufgestellt werden.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Art. 16 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine vertragliche Verpflichtung auferlegt wurde,

welche die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers beschränkt hätte.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung vom 22. Juni 2022 endet die Bestellungsperiode für Herrn Dr. Cornelius Liedtke als Mitglied des Aufsichtsrats. Damit ist die Neuwahl eines Mitglied des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Dr. med. Nathalie Krebs, Aufsichtsratsvorsitzende der aap Implantate AG (Berlin), wohnhaft in Schönried (Schweiz) für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von den Anteilseignern bestimmten Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern. Vier der Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt, zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder werden von der Falkenstein Heritage GmbH, Wetzlar, aufgrund ihres Entsendungsrechts nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft in den Aufsichtsrat entsandt, solange die Falkenstein Heritage GmbH Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 10 % hält. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Frau Dr. Krebs hat folgende Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- (a) gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte:
 - aap Implantate AG (Berlin): Aufsichtsratsvorsitzende
- (b) vergleichbare in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:
 - Keine.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats steht Frau Dr. Krebs nicht in einer nach Ziffer C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem

wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär. Sie ist darüber hinaus nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei Frau Dr. Krebs vergewissert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann.

Weitere Informationen zu Frau Dr. Krebs (Lebenslauf) finden sich unter Abschnitt II.A.

6. Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I 2019 Nr. 50; S. 2645) (ARUG II) neu eingeführten § 162 AktG ist von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich ein Vergütungsbericht zu erstellen. Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG ist durch den Abschlussprüfer daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der geprüfte Vergütungsbericht ist nach § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 ist gemeinsam mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers nachfolgend unter Abschnitt II.B dargestellt und über die Website der Gesellschaft unter http://ir.brockhaus-technologies.com/hv verfügbar.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

7. Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022/I mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 und entsprechende Satzungsregelung

Der Vorstand hat die ihm von der Hauptversammlung am 9. Juli 2020 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2025 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 4.959.029,00 zu erhöhen, in Höhe von EUR 560.829,00 teilweise ausgenutzt.

Die Satzung der Gesellschaft enthält daher derzeit in § 5 Abs. 5 ein genehmigtes Kapital, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2025, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 4.398.200,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Zur Beibehaltung des Handlungsspielraums und um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch zukünftig flexibel auf Finanzierungserfordernisse zu reagieren und die Eigenkapitaldecke bei Bedarf kurzfristig stärken zu können, soll das bestehende Genehmigte Kapital 2020 durch ein neues Genehmigtes Kapital 2022/I ersetzt werden, das wiederum die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts in bestimmten Fällen – insbesondere unter den (erleichterten) Voraussetzungen gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – vorsieht. Dabei soll das Volumen des Genehmigten Kapitals 2022/I EUR 5.473.818,00 betragen und damit das gesetzliche Höchstvolumen von 50 % des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, vollständig ausgeschöpft werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Bedingte Aufhebung bisheriges genehmigtes Kapital 2020

Die nach § 5 Abs. 5 der Satzung bestehende Ermächtigung vom 9. Juli 2020, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.398.200,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020), wird aufschiebend bedingt auf die Eintragung der unter lit. c) vorgeschlagenen Änderung der Satzung ins Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022/I zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.473.818,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen oder Rechten;

- (iii) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Wert der bereits bestehenden Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter und entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (b) zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegeben werden oder ausgegeben werden können, sofern diese Finanzinstrumente nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- (iv) bei Barkapitalerhöhungen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht oder nach Ausübung einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft als Aktionär zustehen würde;
- (v) zur Gewährung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I zu

ändern.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs.5 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.473.818,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen oder Rechten;
- (iii) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Wert der bereits bestehenden Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (a) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter und entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (b) zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs-und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- und/oder Optionspflichten

ausgegeben werden oder ausgegeben werden können, sofern diese Finanzinstrumente nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

- (iv) bei Barkapitalerhöhungen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungsund/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht oder nach Ausübung einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft als Aktionär zustehen würde;
- (v) zur Gewährung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2022/I zu ändern."

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Derzeit ist der Vorstand nicht zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt. Eine derartige bis zum 21. Juni 2027 befristete Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Brockhaus Technologies AG wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt

10 % des zum Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Brockhaus Technologies AG zu erwerben. Ist das Grundkapital im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung geringer, ist auf den geringeren Wert abzustellen. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Brockhaus Technologies AG befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Brockhaus Technologies AG ausgeübt, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Brockhaus Technologies AG stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 21. Juni 2027.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird – des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehenden drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot oder über eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt dabei das arithmetische Mittel der Schlusskurse (bzw. wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten

drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ankündigung des öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots. Ergeben sich erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten einer etwaigen Kaufpreisspanne, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei letzten Handelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

(3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot auf Tausch von Aktien der Brockhaus Technologies AG gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens ("Tauschaktien"), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere, den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Brockhaus Technologies AG um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Wertes ist dabei für jede Aktie der Brockhaus Technologies AG und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlusskurse (bzw. – wenn ein Schlusskurs am betreffenden Tag nicht festgestellt wird - des letzten bezahlten Kurses) für die Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots anzusetzen. Sofern die Tauschaktie nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist das arithmetische Mittel der Schlusskurse derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktie im vorausgegangenen abgelaufenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielte. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der drei letzten Handelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

In den Fällen von (2) und (3) kann das Volumen der im Rahmen eines öffentlichen Kauf- oder Tauschangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten zu erwerbenden Aktien begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kauf- oder Tauschangebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, kann der Erwerb im Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien erfolgen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, ist insoweit ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine kaufmännische Rundung zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien können vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
 - (1) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
 - (2) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.

- (3) Sie können zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) eingeräumt wurden, oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verwendet werden.
- (4) Sie können Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Brockhaus Technologies AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften stehen, zum Erwerb angeboten werden. Sie können auch an Dritte übertragen werden, wenn und soweit rechtlich gewährleistet ist, dass die Aktien durch den Dritten an die vorgenannten Personen zum Erwerb angeboten werden.
- (5) Die Aktien k\u00f6nnen mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchf\u00fchrung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung f\u00fchrt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unver\u00e4ndert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der \u00fcbrigen Aktien am Grundkapital gem\u00e4\u00df \u00e8 8 Abs. 3 AktG erh\u00f6ht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung erm\u00e4chtigt.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die von Konzerngesellschaften oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d) (1) bis (4) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Brockhaus Technologies AG stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte genutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d) (1) bis (4) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw.

einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

II. Weitere Unterlagen zur Hauptversammlung

A. Angaben zu Tagesordnungspunkt 5 – Lebenslauf Frau Dr. med Nathalie Krebs

Name: Dr. med. Nathalie Krebs

Geburtsdatum: 13. September 1971

Geburtsort: Bern (Schweiz)

Wohnort: Schönried (Schweiz)

Staatsangehörigkeit: Schweiz

Berufliche Qualifikation

Bis 1997 Studium der Medizin Universität Basel

1999 Promotion im Fach Medizin an der Universität Basel

Berufserfahrung

1998-2000 The Boston Consulting Group: strategische Beratung mit

Fokus Gesundheitswesen, pharmazeutische und medizi-

naltechnische Industrie

2000-2003 Altium Capital AG: Beratung für Unternehmensfinanzie-

rung mit Fokus Gesundheitswesen, pharmazeutische und

medizinaltechnische Industrie

2003-2011 Bayer (Schweiz) AG sowie vormals Schering (Schweiz)

AG in verschiedenen Positionen: Senior Divisional Direc-

tor, Business Unit Manager, Head of External Affairs

2017-2020 Verschiedene Mandate in Aufsichtsgremien (Verwaltungs-

rat) in der Schweiz (Metalor Dental Holding AG, Metanova

AG, Z Systems AG)

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten

- aap Implantate AG (Berlin), Aufsichtsratsvorsitzende

lin)

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien Keine.

B. Angaben zu Tagesordnungspunkt 6 - Vergütungsbericht

Nach §120a Absatz 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß §162 AktG den Bericht über die im Geschäftsjahr 2021 jedem einzelnen Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Der Vergütungsbericht wurde einer formellen und zusätzlich freiwillig einer inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den nachfolgend wiedergegebenen nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Vergütungsbericht

Der vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellte Vergütungsbericht der Brockhaus Technologies AG (im Folgenden "BKHT" oder "Gesellschaft") für das Berichtsjahr 2021 beinhaltet individualisierte Angaben über die gewährte und geschuldete Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie Erläuterungen des zugrunde liegenden Vergütungssystems.

Eine Vergütung ist gewährt, wenn sie dem Organmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht (zahlungsorientierte Sichtweise). Alternativ ist es zulässig, eine Vergütung im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr anzugeben, in dem die der Vergütung zugrunde liegende (ein- oder mehrjährige) Tätigkeit vollständig erbracht worden ist (erdienungsorientierte Sichtweise). Die "gewährte Vergütung" wird nachfolgend in der erdienungsorientierten Sichtweise dargestellt.

BKHT stellt innerhalb des Vergütungsberichts zudem dar, wie die Vergütung der Organe die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert. Die Erstellung des Vergütungsberichts nach § 162 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Der Vergütungsbericht der BKHT sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die durchgeführte formelle und materielle Prüfung sind auf unserer Internetseite (www.brockhaus-technologies.com) unter der Rubrik Investor Relations, Unterrubrik Corporate Governance öffentlich zugänglich.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr 2021 ein neues Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands entwickelt, um den neuen Anforderungen des Aktiengesetzes zu entsprechen. Dieses orientiert sich ebenfalls an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019. Das Vergütungssystem entspricht diesen Empfehlungen mit bestimmten Ausnahmen, welche in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft auf unserer Internetseite (www.brockhaus-technologies.com) unter der Rubrik Investor Relations, Unterrubrik Corporate Governance erläutert werden. Die Hauptversammlung der BKHT hat das neue Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder am 16. Juni 2021 mit einer Zustimmungsquote von 72,98% gebilligt. Das neue Vergütungssystem gilt für alle neuen Dienstverträge für Mitglieder des Vorstands. Resultierend aus der Laufzeit der bestehenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird das neue Vergütungssystem im Geschäftsjahr 2022 eingeführt.

Zusätzlich wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Mehrheit von 98,77% beschlossen. Diese Änderung findet erstmals auf das gesamte Geschäftsjahr 2021 Anwendung.

Details zum Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungssystem sind auf unserer Internetseite (www.brockhaus-technologies.com) unter der Rubrik <u>Investor Relations</u>, Unterrubrik <u>Corporate Governance einsehbar</u>.

Vergütung des Vorstands

Der Vorstand der BKHT setzt sich zusammen aus:

- > Marco Brockhaus, Vorstandsvorsitzender, Chief Executive Officer
- > Dr. Marcel Wilhelm, Chief Operating Officer, Legal Counsel

Im Geschäftsjahr 2021 wurde nicht von der bisherigen Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder abgewichen.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und besteht aus einer fixen sowie einer variablen Vergütung. Der fixe, erfolgsunabhängige Teil der Vergütung besteht aus einem festen Jahresgehalt. Die variable Komponente besteht aus einem erfolgsbezogenen Bonus.

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt und regelmäßig überprüft. Zielsetzung ist es, die Vorstandsmitglieder gemäß ihrer Tätigkeit und Verantwortung angemessen zu vergüten und dabei die persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich in diesem Zusammenhang an der Vergütung, die vergleichbare Unternehmen an die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung zahlen sowie an der Angemessenheit im Vergleich zum übrigen Gehaltsniveau im Unternehmen. Die Absicht des Aufsichtsrats ist es, die Vorstandsmitglieder langfristig an das Unternehmen zu binden und einen Anreiz zur Steigerung des Unternehmenswerts zu setzen. Die variable Vergütung soll zudem Motivation und Leistungsbereitschaft der Vorstandsmitglieder fördern, bietet aber zugleich die Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens bei der Festlegung des Bonus zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat überprüft die Vergütung regelmäßig. In diese Überprüfung bezieht er die individuelle Leistung und den Umfang der übernommenen Verantwortlichkeiten sowie die wirtschaftliche Situation des Unternehmens mit ein.

Den Börsengang der BKHT am 14. Juli 2020 hat der Aufsichtsrat zum Anlass genommen, die bestehende Vergütungsstruktur zu analysieren, mit dem Ansatz, diese auch im Hinblick auf die Ausarbeitung der neuen Dienstverträge unter Prüfung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 sowie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der BKHT-Gruppe stetig fortzuentwickeln.

Die Dienstverträge der beiden Vorstandsmitglieder datieren jeweils vom 12. April 2018 auf Grundlage des Beschlusses des Aufsichtsrats vom gleichen Tag und haben jeweils eine Laufzeit bis zum 31. Juli 2022.

Feste Vergütung

Die feste, erfolgsunabhängige jährliche Vergütung der Vorstandsmitglieder wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am Schluss eines jeden Monats gezahlt, und zwar letztmalig für den vollen Monat, in dem der Dienstvertrag endet. Sie wird jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Anpassung kann auch durch Gewährung einmaliger Sonderzahlungen erfolgen.

Nebenleistungen

Darüber hinaus gewährt die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern weitere Nebenleistungen. Diese sind im Wesentlichen die Absicherung durch Unfallversicherung. Die Nebenleistungen im Berichtszeitraum beliefen sich auf € 13 Tsd. (Vorjahr: € 4 Tsd.).

Variable Vergütung (Bonus)

Zusätzlich zum Festgehalt gewährt die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern eine variable Vergütung (Bonus), deren Höhe für das jeweilige Geschäftsjahr auf der Grundlage des testierten Konzernabschlusses der Gesellschaft zu ermitteln ist und vom Aufsichtsrat im Anschluss an die Billigung des Konzernabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen wird. Bemessungsgrundlage ist das EBITDA aus dem testierten Konzernabschluss, das in den jeweiligen Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder definiert ist.

EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Finanzergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen, wobei es für Zwecke der Bonus-Ermittlung um Aufwendungen aus anteilsbasierter Vergütung sowie um aufwandswirksam zu erfassende Kosten von Eigenkapitalmaßnahmen zu bereinigen ist. Die Orientierung am EBITDA als Kenngröße für die operative Ertragskraft ermöglicht die adäquate Berücksichtigung der Erreichung finanzieller, operativer und strategischer Ziele. Hierbei sehen die Vorstandsverträge zur Absicherung der Angemessenheit der Gesamtvergütung vor, dass der variable Bonus der Vorstandsmitglieder auf einen Höchstbetrag von 200% des jeweiligen festen Jahresgehalts begrenzt ist. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sehen folgenden prozentualen Anteil an dem jährlichen EBITDA als Bonus vor.

% vom EBITDA	2021	2020	
Marco Brockhaus	10%	10%	
Dr. Marcel Wilhelm	1%	1%	

Sonderbonus

Für die Erfüllung des strategischen Ziels der transformatorischen Akquisition von Bikeleasing wurde den Vorstandsmitgliedern ein Sonderbonus gewährt. Der Vorstand hat durch seine Tätigkeit maßgeblich zum Erfolg dieser Akquisition beigetragen. Der Sonderbonus betrug insgesamt € 1.320 Tsd.

Aktien und Aktienoptionen

Von der Möglichkeit, die Vorstandsmitglieder an dem bestehenden Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft zu beteiligen, hat der Aufsichtsrat im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

Gesamtvergütung und Bestandteile

Die gewährte und geschuldete Gesamtvergütung im Geschäftsjahr 2021 für Mitglieder des Vorstands betrug € 2.337 Tsd. (Vorjahr: € 2.274 Tsd.). Diese besteht zu 34% aus festen Vergütungsbestandteilen und zu 66% aus variablen Vergütungsbestandteilen. Der Höchstbetrag des variablen Bonus wurde nicht überschritten. Dieser lag bei Herrn Brockhaus bei € 1.073 Tsd. und bei Herrn Dr. Wilhelm bei € 470 Tsd.

Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit durch die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder jeweils einen Anspruch auf eine Abfindung nach den folgenden Regelungen. Die Regelungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, für beide Vorstandsmitglieder.

Widerruft die Gesellschaft aus wichtigem Grund die Bestellung und kündigt die Gesellschaft den Anstellungsvertrag ordentlich, so hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Die Abfindung, die

- > bei Herrn Brockhaus insgesamt auf zwei Jahresgehälter oder die Abgeltung der Restlaufzeit, je nach dem was geringer ist, und
- > bei Herrn Dr. Wilhelm insgesamt auf ein Jahresgehalt oder die Abgeltung der Restlaufzeit, je nach dem was geringer ist,

begrenzt ist, setzt sich zusammen aus der Summe der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags nicht mehr zur Entstehung und Auszahlung gelangenden Gehälter

(Festgehalt und variable Vergütung auf Basis des letzten Jahresgehalts). Der Abfindungsanspruch wird mit Beendigung des Anstellungsvertrags fällig. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB wirksam außerordentlich kündigt oder hierzu berechtigt ist.

Bestandteile der gewährten und geschuldeten Vergütung des Vorstands I/II

		_	Feste Bestandteile		
In € Tsd.	Eintritt/ Austritt	Letzte Position	Festgehalt	Neben- leistungen	Summe
Gegenwärtige Mitglieder					
Marco Brockhaus	08/2017	Vorsitzender	540	7	547
Dr. Marcel Wilhelm	08/2017	Mitglied	240	6	246
Summe			780	13	793

Bestandteile der gewährten und geschuldeten Vergütung des Vorstands II/II

	Variable Bestandteile				Anteil der	Anteil der
In € Tsd.	Regulärer	Sonder- bonus	Summe	Gesamt- vergütung	festen Vergütung	variablen Vergütung
Gegenwärtige Mitglieder						
Marco Brockhaus	203	870	1.073	1.620	34%	66%
Dr. Marcel Wilhelm	20	450	470	716	34%	66%
Summe	224	1.320	1.544	2.337	34%	66%

Sollte die Gesellschaft die Bestellung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen, den Anstellungsvertrag jedoch nicht binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Widerrufs kündigen, oder endet die Organstellung durch Umwandlung der Gesellschaft, so steht dem Vorstandsmitglied seinerseits ein Recht zur Kündigung des Anstellungsvertrages mit Frist gemäß § 622 Abs. 2 BGB zu. Im Fall einer solchen Kündigung durch das Vorstandsmitglied hat dieses Anspruch auf Zahlung der oben beschriebenen Abfindung.

Wird die Bestellung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen oder dem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB gekündigt und im Rahmen eines ge-

richtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens rechtskräftig festgestellt, dass ein Widerrufsgrund nicht bestand bzw. ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB nicht vorlag, so erhält das Vorstandsmitglied ungeachtet seiner oben beschriebenen Ansprüche einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von zwei Jahresgehältern (Festgehalt und variable Vergütung auf Basis des letzten Jahresgehalts).

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Vorstandstätigkeit versterben, so erhält die Witwe, ersatzweise die unterhaltsberechtigten Kinder, das Festgehalt und die letzte variable Vergütung für 24 Monate, längstens bis zum vertraglich bestimmten Endtermin des Anstellungsvertrags.

Für den Fall der regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit durch die Gesellschaft haben die Vorstandsmitglieder jeweils einen Anspruch auf eine Leistung nach den folgenden Regelungen. Die Regelungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, für beide Vorstandsmitglieder.

Im Fall eines Kontrollwechsels steht den Vorstandsmitgliedern jeweils ein Sonderkündigungsrecht zu. Ein Kontrollwechsel liegt vor,

- > wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte, der/ die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorstandsdienstvertrags nicht oder mit weniger als 20% der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt war/ waren, Stimmrechte an der Gesellschaft erwerben, so dass diese insgesamt (bisherige und erworbene) mehr als 30% der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen, unabhängig davon, ob dadurch die Pflicht zu einem Übernahmeangebot entsteht (bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils sind die einschlägigen Vorschriften des WpÜG, insbesondere §§ 29, 30 WpÜG, heranzuziehen), oder
- > bei der Verschmelzung (§ 2 UmwG), der Übertragung des Vermögens der Gesellschaft gemäß § 174 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 UmwG oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des wesentlichen Vermögens auf dritte Rechtsträger, die nicht zum Konzern der Gesellschaft gehören, oder
- > bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages und/ oder eines Gewinnabführungsvertrages durch die Gesellschaft als abhängige Untergesellschaft.

Das Vorstandsmitglied hat bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Die Abfindung, die

- > bei Herrn Brockhaus insgesamt auf zwei Jahresgehälter und
- > bei Herrn Dr. Wilhelm insgesamt auf ein Jahresgehalt

begrenzt ist, setzt sich zusammen aus 50% der Summe der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrages nicht mehr zur Entstehung und Auszahlung gelangenden Gehälter (Festgehalt und variable Vergütung auf Basis des letzten Jahresgehalts) und der zusätzlichen Zahlung in Höhe eines Jahresgehaltes (Festgehalt und variable Vergütung auf Basis des letzten Jahresgehalts). Der Abfindungsanspruch wird mit Beendigung des Anstellungsvertrages fällig. Ein Anspruch auf Abfindung besteht nicht, wenn das Anstellungsverhältnis auch unabhängig vom Kontrollwechsel innerhalb der nächsten 12 Monate automatisch geendet hätte oder wenn die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB wirksam außerordentlich kündigt oder hierzu berechtigt war.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem deutschen Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung und entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wird ferner regelmäßig auf die Einhaltung deutscher, europäischer und internationaler Corporate Governance-Empfehlungen und -Vorschriften überprüft. Die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juni 2021 wurde mit Wirkung für das am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und eine entsprechende Satzungsänderung (§ 15 der Satzung) mit einer Mehrheit von 98,77 % der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die neue Vergütungsstruktur für Aufsichtsratsmitglieder beinhaltet eine jährliche Festvergütung, eine Ausschussvergütung und Auslagenersatzleistungen.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Jährliche Festvergütung

Reguläre Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 30 Tsd. Die / Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird mit dem dreifachen Betrag, mithin € 90 Tsd. vergütet, die / der stellvertretende Vorsitzende wird mit dem doppelten Betrag, mithin € 60 Tsd. vergütet.

Ausschussvergütung

Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen erhalten für ihre Ausschusstätigkeit eine zusätzliche Festvergütung. Reguläre Ausschussmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 2 Tsd. Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seine bzw. ihre Ausschusstätigkeit eine zusätzliche jährliche Festvergütung in Höhe von € 20 Tsd. Die / Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die / der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Festvergütung für ihre Ausschusstätigkeiten. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche Ausschussvergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.

Bestandteile der gewährten und geschuldeten Vergütung des Aufsichtsrats

		Letzte Position	Feste Bestandteile				
In € Tsd.	Eintritt/ Austritt		Jährliche Festvergütung	Ausschuss- vergütung	Gesamt- vergütung		
Gegenwärtige Mitglieder							
Dr. Ottmar Belker	08/2017	Vorsitzender	90	0	90		
Michael Schuster	08/2017	Stellv.Vors.	60	0	60		
Andreas Peiker	12/2018	Mitglied	30	2	32		
Martin Bestmann	02/2020	Mitglied	30	2	32		
Dr. Cornelius Liedtke	09/2020	Mitglied	30	0	30		
Prof. Dr. Christoph Hütten	04/2021	Mitglied	21	11	32		
Summe			261	15	276		

Auslagenersatz

Neben der jährlichen Festvergütung und der Ausschussvergütung werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die im Rahmen ihrer Aufsichtsratstätigkeit angefallenen Auslagen erstattet. Diese Erstattung umfasst außerdem die angefallene Umsatzsteuer für diese Auslagen.

Die im Geschäftsjahr 2021 den Aufsichtsratsmitgliedern gewährte und geschuldete Gesamtvergütung betrug insgesamt € 276 Tsd. (Vorjahr € 161 Tsd.). Der Anstieg zum Vorjahr wird im Wesentlichen mit der Erhöhung der festen Vergütung begründet. Die feste Vergütung für die / den Vorsitzende / Vorsitzenden des Aufsichtsrats stieg um € 30 Tsd. auf € 90 Tsd. Die feste Vergütung für die/ den Stellvertreterin / Stellvertreter des Aufsichtsrats stieg um € 15 Tsd. auf € 60 Tsd. Zusätzlich wurde der Aufsichtsrat um ein weiteres Mitglied, Prof. Dr. Hütten, erweitert.

Im Geschäftsjahr 2021 hat Herr Bestmann der Gesellschaft zusätzlich seine Expertise als Unternehmer und Industrieexperte im Bereich Due Diligence-Prüfung zur Verfügung gestellt. Herr Bestmann hat der Gesellschaft hierfür ein Beratungshonorar in Höhe von netto € 11 Tsd. in Rechnung gestellt, das die Gesellschaft in voller Höhe gezahlt hat. Der Aufsichtsrat war über die Mandatierung und Abrechnung von Herrn Bestmann informiert und hat dieser gemäß § 114 Abs. 1 AktG unter Stimmenthaltung von Herrn Bestmann zugestimmt.

Vergleichende Übersicht der Gesamtvergütung

Eine vergleichende Übersicht der jährlichen Veränderung der Gesamtvergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der vollzeitäquivalenten Arbeitnehmer aus dem Konzern, der letzten fünf Geschäftsjahre ist der Darstellung zu entnehmen. Das Periodenergebnis bezieht sich auf das Jahresergebnis der Brockhaus Technologies AG (HGB). EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Finanzergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen des Konzerns (IFRS). Die Verringerung der durchschnittlichen Vergütung der vollzeitäquivalenten Arbeitnehmer um -20% im Jahr 2021 ist dabei maßgeblich auf die Einbeziehung der Bikeleasing ab Kontrollerlangung im Dezember zurückzuführen. Der Vorjahreszeitraum wurde nicht angepasst.

5-Jahresvergleich

Veränderung zum Vorjahr in %	2017/18	RGJ 2018	2019	2020	2021
Vergütung der Organmitglieder					
Gegenwärtige Vorstandsmitglieder					
Marco Brockhaus (Vorsitzender)	n.a.	n.a.	+204	+151	-6
Dr. Marcel Wilhelm	n.a.	n.a.	+160	+184	+30
Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder					
Dr. Ottmar Belker (Vorsitzender)	n.a.	-58	+140	0	+50
Michael Schuster (Stellvertreter)	n.a.	-57	+131	+27	+58
Andreas Peiker	n.a.	n.a.	+900	0	+7
Martin Bestmann	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	+28
Dr. Cornelius Liedtke	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	+233
Prof. Dr. Christoph Hütten	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Ertragsentwicklung der Gesellschaft					
Periodenergebnis	n.a.	+36	-227	-325	+26
EBITDA	n.a.	-40	+197	+556	-95
Durchschnittliche Vergütung vollzeitäquivalente Arbeitnehmer	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	-20

Zukünftige Vergütung für Vorstandsmitglieder

Der Aufsichtsrat der BKHT hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 ein neues System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen. Hierdurch soll den Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021, entsprochen werden. Die Notwendigkeit einer solchen Änderung des Vergütungssystems beruht zusätzlich auf der Entwicklung der Gesellschaft. Mit dem Börsengang im Geschäftsjahr 2020, drei Tochtergesellschaften, dem Ziel neue Zukäufe zu tätigen und weiter organisch zu wachsen bestand Bedarf das Vergütungssystem der neuen Firmenstrategie anzupassen.

Das, am 16. Juni 2021 in der ordentlichen Hauptversammlung gebilligte, neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands findet Anwendung für alle neuen Dienstverträge für

Vorstandsmitglieder. Dieses beinhaltet im Wesentlichen ein Festgehalt, eine variable Vergütung und Nebenleistungen.

Das Festgehalt im Sinne einer festen Grundvergütung wird in Abhängigkeit von den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds vereinbart und ist in zwölf gleichen Raten monatlich zahlbar. Dies ist im Einklang mit dem bisherigen Festgehalt.

Den Vorstandsmitgliedern können folgende Nebenleistungen bzw. Nebenleistungen, die den Folgenden ähnlich sind, also etwa dem technischen Fortschritt Rechnung tragen oder neuen Versicherungsprodukten entsprechen, gewährt werden:

- > Geschäftswagen (auch zur privaten Nutzung),
- > Smartphone (auch zur privaten Nutzung),
- > Absicherung durch Unfallversicherung und Risikoversicherung
- > Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie privaten Altersabsicherung

Den Gesamtwert der Nebenleistungen pro Geschäftsjahr legt der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen fest, er ist auf maximal 10% des Festgehalts des jeweiligen Vorstandsmitglieds pro Geschäftsjahr beschränkt und muss vom jeweiligen Vorstandsmitglied versteuert werden.

Wesentliche Änderung zur bisherigen Vergütung von Vorstandsmitgliedern betrifft die variable Vergütung. Diese ist zukünftig untergliedert in eine einjährige und eine mehrjährige variable Vergütung. Da das Geschäftsmodell der Gesellschaft einerseits auf der Entwicklung ihrer Tochterunternehmen und Beteiligungen, andererseits auf der Akquisition weiterer Beteiligungen beruht, setzt sich die einjährige variable Vergütung aus einer Bestandskomponente und einer Akquisitionskomponente zusammen. Bei der Bestandskomponente steht die Entwicklung länger bestehender Beteiligungen der BKHT im Vordergrund, während die Akquisitionskomponente auf der Entwicklung der zuletzt erworbenen Beteiligungen von BKHT basiert. Den Anteil von Bestands- und Akquisitionskomponente an der einjährigen variablen Vergütung legt der Aufsichtsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs nach billigem Ermessen fest. Der Anteil einer der beiden Komponenten darf 70 % an der einjährigen variablen Vergütung nicht überschreiten.

Die mehrjährige variable Vergütung bemisst sich zunächst ausschließlich an der Aktienkursentwicklung. Damit soll eine langfristig erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie berücksichtigt werden. Durch die Verwendung der Entwicklung des Aktienkurses als Parameter soll auch ein entsprechender Interessengleichlauf der Vorstandsmitglieder mit den Aktionären hergestellt werden.

Außerdem hat die Gesellschaft für jedes Vorstandsmitglied eine Maximalvergütung festgesetzt, die alle Vergütungsbestandteile umfasst. Die für ein Geschäftsjahr gewährte Vergütung ist für den Vorstandsvorsitzenden auf einen Maximalbetrag in Höhe von € 5 Mio. Brutto und für jedes weitere Vorstandsmitglied jeweils auf einen Maximalbetrag in Höhe von € 3 Mio. Brutto begrenzt. Die Maximalvergütung bezieht sich jeweils auf die Summe aller Zahlungen, die aus den Vergütungsregelungen für ein Geschäftsjahr resultieren.

Zum Zwecke der konkreten Umsetzung des neuen Vergütungssystems hat der Aufsichtsrat mit Unterstützung eines unabhängigen Vergütungsberaters einen horizontalen Vergütungsvergleich durchgeführt. Die dabei genutzte Peer Group umfasst SDAX-Unternehmen sowie börsennotierte Private-Equity-Unternehmen.

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Brockhaus Technologies AG, Frankfurt am Main

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Brockhaus Technologies AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Brockhaus Technologies AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts

umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, ein-

schließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes

Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses

Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen

Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Brockhaus

Technologies AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirt-

schaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu-

grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen In-

formationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der

Haftungsbeschränkung auf EUR 4 Mio für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis

genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, den 4. Mai 2022

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fox

Kast

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

-28-

C. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2022/I gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Im Rahmen des Erwerbs der Bikeleasing-Service-Gruppe hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Genehmigte Kapital 2020 in Höhe von EUR 560.829,00 teilweise ausgenutzt. Über Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 einschließlich der Gründe hierfür wird der Vorstand im Rahmen der Hauptversammlung berichten. Durch die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 ist dieses gesunken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 daher die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu insgesamt EUR 5.473.818,00 zur Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vor (Genehmigtes Kapital 2022/I). Mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2022/I soll das bisherige Genehmigte Kapital 2020 aufgehoben werden. Der Vorstand erstattet hierzu gemäß § 203 Abs. 2 Satz AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend bekannt gemacht wird:

Der für das Genehmigte Kapital 2022/I vorgeschlagene Rahmen von EUR 5.473.818,00 entspricht 50% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Die vorgeschlagene Laufzeit der Ermächtigung beträgt fünf Jahre.

Das Genehmigte Kapital 2022/I wird vorgeschlagen, da die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein will, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Der Vorstand sieht es daher als seine Pflicht an, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Gründe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals können insbesondere die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben sein. Gerade letzteres ist für das Geschäft der Brockhaus Technologies AG von großer Bedeutung.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, können den Aktionären die Aktien

im Rahmen dieses gesetzlichen Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch mittelbar gewährt werden.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere in den nachfolgend erläuterten Fällen auszuschließen.

a) Bezugsrechtsausschluss bei Spitzenbeträgen

Der Vorstand ist ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Umfangs des jeweiligen Volumens der Kapitalerhöhung und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Dies ermöglicht ein glattes Bezugsverhältnis und in Folge eine erleichterte Abwicklung einer Bezugsrechtsemission. Der damit verbundene Verwässerungseffekt für die Aktionäre ist nur gering. Die vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien (sog. freie Spitzen) werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

b) Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird es dem Vorstand ermöglicht, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen und Rechten einzusetzen. Hierdurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, auf nationalen und internationalen Märkten flexibel auf sich bietende Gelegenheiten reagieren und die Kosten bei der Kapitalbeschaffung liquiditätsschonend in einem sinnvollen Rahmen halten zu können. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt sowie deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden.

Im Einzelfall kann es aufgrund der besonderen Interessenlage der Gesellschaft insbesondere geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für den Erwerb des Akquisitionsobjekts anzubieten. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht daher im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit der damit verbundenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann und die

Verkäufer auf diese Weise auch mittelbar an den Chancen und Risiken der veräußerten Einheiten beteiligt werden können. Weiter entspricht es der Unternehmensstrategie der Gesellschaft, sich vorzugsweise mehrheitlich an Unternehmen mit innovations- und technologiegetriebenen Geschäftsmodellen zu beteiligen. Vor diesem Hintergrund kann es im Unternehmensinteresse liegen, etwaige Verkäufer, die als Minderheitsgesellschafter in dem jeweils erworbenen Unternehmen verbleiben, an die Brockhaus Technologies-Gruppe zu binden. In einer solchen Situation kann durch die Ausgabe von Aktien ein Anreiz gesetzt werden, dass sich der jeweilige Verkäufer nicht nur mit der jeweiligen Tochtergesellschaft, sondern mit der Brockhaus Technologies-Gruppe als Ganzes identifiziert. Dies ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft zudem den notwendigen Spielraum, Akquisitionsgelegenheiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend auszunutzen, und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Der Gesellschaft bzw. den Aktionären erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der auszugebenden Aktien steht. Der Vorstand der Gesellschaft wird bei der Ausübung der Ermächtigung die Bewertungsrelation sorgfältig prüfen und sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt werden und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

c) Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen um bis zu 10 %

Das Bezugsrecht soll ferner bei Barkapitalerhöhungen im Hinblick auf bis zu 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (sog. erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Bei dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig, ohne das Erfordernis eines mindestens zwei Wochen dauernden Bezugsangebots decken zu können.

Die Platzierung der neuen Aktien muss dabei zu einem Preis nahe am Börsenpreis erfolgen. Dieser Preis ist bei einer börsengehandelten Aktie in der Regel mit einem geringeren Abschlag als bei einer Bezugsrechtsemissionen verbunden. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die gezielte Gewinnung neuer Aktionärsgruppen erreicht werden.

Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals unter Anrechnung weiterer Fälle der direkten oder entsprechenden Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligungen berücksichtigt. So sind auf die Begrenzung auf 10 % Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter und entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgegeben werden oder ausgegeben werden können, sofern diese Finanzinstrumente nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können zudem durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern.

Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung angemessen Rechnung getragen. In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und nach Abwägung der vorstehend aufgezeigten Umstände wahrt der Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen die Interessen der Aktionäre in angemessenem Umfang und entspricht dem Interesse der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der notwendigen Handlungsspielräume.

d) Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen zur Aktienausgabe an Inhaber von Finanzinstrumenten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten

Das Bezugsrecht soll ferner bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, auf Grundlage einer gesondert von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung begebenen Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht oder nach Ausübung einer Ersetzungsbefugnis der Gesellschaft als Aktionär zustehen würde.

Schuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten sehen in ihren Ausgabebedingungen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bzw. Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen und bestimmten anderen Maßnahmen ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um diese Finanzinstrumente mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Finanzinstrumente und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft. Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger dieser Finanzinstrumente den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- oder Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Finanzinstrumente nicht nach den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen ermäßigt werden müssen. Dies ermöglicht einen höheren Zufluss an Mitteln und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

e) Bezugsrechtsausschluss bei Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend)

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) auszuschließen. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um im Gegenzug neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende wird in aller Regel als echte Bezugs-

rechtsemission unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings je nach Kapitalmarktsituation vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2022/I zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruchs anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen, insbesondere ohne an die Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags gebunden zu sein. Angesichts des Umstands, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschießende Dividendenteilbetrage durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

f) Bezugsrechtsausschluss aus weiteren Gründen

Neben den vorstehend dargestellten Gründen für einen Bezugsrechtsausschluss erhält der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch bei Vorliegen weiterer Gründe die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Einen solchen Bezugsrechtsausschluss kann der Vorstand jedoch nur dann vornehmen, wenn der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt ist, d.h. der Bezugsrechtsausschluss einem Zweck dient, der im Interesse der Gesellschaft liegt, und zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig ist.

Nach Abwägung sämtlicher Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden entsprechenden Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen

wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I berichten.

E. Bericht des Vorstands zu den unter Tagesordnungspunkt 8 genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2)

Tagesordnungspunkt 8 enthält den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Vorstand erstattet hierzu gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend bekannt gemacht wird:

Derzeit besteht keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Zur Erweiterung des Handlungsspielraums soll eine Ermächtigung für den Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung mit der Möglichkeit des Ausschlusses eines Bezugsrechts der Aktionäre für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt werden.

Arten des Erwerbs

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 8 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen, die maximal 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ausmachen dürfen. Damit soll der gesetzliche Rahmen für derartige Ermächtigungen ausgeschöpft werden. Dabei hat der Erwerb über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, aufgrund einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens zu erfolgen. Der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist jeweils zu beachten. Der Erwerb über die Börse kann auch im Rahmen eines strukturierten Rückkaufprogramms durchgeführt werden, mit dem ein Kreditinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das

Kreditwesen tätiges Unternehmen oder ein Konsortium solcher Kreditinstitute oder Unternehmen beauftragt wird.

Bei der an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten können die Adressaten dieser Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien sie der Gesellschaft zu welchem Preis (bei Festlegung einer Preisspanne) anbieten möchten. Erfolgt der Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufoder Tauschangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten, kann das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten begrenzt werden. Dabei kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge an Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine Repartierung nach dem Verhältnis der jeweils gezeichneten bzw. angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten vorzunehmen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch besser abwickeln lässt. Außerdem soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Vorstand und Aufsichtsrat halten den hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt.

Der jeweils gebotene Preis bzw. die Grenzwerte der von der Gesellschaft festgelegten Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. dem Tag der Annahme Verkaufsofferten um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw. einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten erhebliche Abweichungen des

maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten angepasst werden. In diesem Fall wird auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse der drei letzten Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung abgestellt. Das an alle Aktionäre gerichtete Kaufangebot bzw. die an alle Aktionäre gerichtete Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann weitere Bedingungen vorsehen.

Weiter soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, anstelle von Geld auch Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens als Gegenleistung anzubieten. Dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft und ermöglicht es ihr, etwaige von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Gleichzeitig kann ein solches Vorgehen für Aktionäre eine attraktive Variante zum öffentlichen Kaufangebot darstellen.

Verwendung der eigenen Aktien

Die vorgeschlagene Möglichkeit der Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien dient der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung den Vorstand auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder aufgrund eines Angebots an alle Aktionäre ermächtigen. Der Vorstand bedarf nach dem Beschlussvorschlag auch zur Verwendung der eigenen Aktien der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Voraussetzung ist dabei in der hier unter Tagesordnungspunkt 8 lit. d) Ziffer (1) vorgeschlagenen Alternative, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hiermit wird von der gesetzlich zulässigen und in der Praxis üblichen Möglichkeit eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird - mit Zustimmung des Aufsichtsrats – den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss und in einer anderen Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt angesichts des starken Wettbewerbs an den Kapitalmärkten im Interesse der Gesellschaft. Für die Gesellschaft eröffnet sich damit die Chance, nationalen und internationalen Investoren eigene Aktien schnell und flexibel anzubieten, den Aktionärskreis zu erweitern und den Wert der Aktie zu stabilisieren. Mit der Veräußerung zu einem den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitenden Kaufpreis sowie mit der Begrenzung des Anteils der unter dieser Art des Bezugsrechtsausschlusses veräußerbaren eigenen Aktien auf insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals (bei Wirksamwerden und bei Ausübung der Ermächtigung) werden die Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Optionsund/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Da die eigenen Aktien nahe am Börsenpreis platziert werden, kann grundsätzlich jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 8 lit. d) Ziffer (2) vorgeschlagenen Beschluss hat die Gesellschaft darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Aktien bei Bedarf als Gegenleistung für den Erwerb von Sachleistungen, insbesondere im Rahmen vom Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen, für den Erwerb von anderen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten und Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zu solchen Erwerben bzw. Zusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungswertrelationen werden Vorstand und Aufsichtsrat darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Sie werden sich insbesondere bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten eigenen Aktien am Börsenpreis der Aktien der

Gesellschaft orientieren. Um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch etwaige Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen, ist eine systematische Anknüpfung an einen Börsenpreis allerdings nicht vorgesehen.

Ferner sieht die Ermächtigung unter Tagesordnungspunkt 8 lit. d) Ziffer (3) vor, dass die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre genutzt werden können, um Wandlungsund/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu erfüllen. Durch die vorgeschlagene Beschlussfassung wird keine neue Ermächtigung zur Einräumung weiterer Wandlungs- und/oder Optionsrechte geschaffen. Sie dient lediglich dem Zweck, der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, anstelle der Nutzung bedingten Kapitals ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung von Wandlungsund/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten einzusetzen, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen begründet wurden. Es entstehen keine Belastungen für die Aktionäre, die über die mit einem Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen gegebenenfalls verbundenen Verwässerungseffekte hinausgehen. Vielmehr wird lediglich die Flexibilität des Vorstands erhöht, indem er Wandelschuldverschreibungen und andere Instrumente nicht zwingend aus bedingtem Kapital bedienen muss, sondern auch eigene Aktien dazu verwenden kann, wenn das in der konkreten Situation im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre günstiger erscheint. Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, die für eine Bedienung durch eigene Aktien in Betracht kommen, bestehen derzeit noch nicht, könnten jedoch beispielsweise auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. Juli 2020 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und anderen Instrumenten begründet werden.

Die Möglichkeit der Ausgabe eigener Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sieht das Aktiengesetz ausdrücklich vor. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre zwangsläufig ausgeschlossen werden. Durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Brockhaus Technologies AG oder Konzerngesellschaften der Brockhaus Technologies-Gruppe soll die Möglichkeit bestehen, Mitarbeiter in angemessenem Umfang am wirtschaftlichen Erfolg des Konzerns der Gesellschaft zu beteiligen. Dies stellt eine geeignete Maßnahme dar, um sowohl die Anerkennung der von den Mitarbeitern erbrachten Leistungen zu dokumentieren als auch Leistungsanreize im Hinblick auf künftiges Engagement zu setzen und die Identifikation mit dem Unternehmen zu steigern. Bei der

Bemessung des von den Mitarbeitern zu entrichtenden Kaufpreises kann eine bei Mitarbeiteraktien übliche Vergünstigung gewährt werden.

Schließlich können die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien nach dem zu Tagesordnungspunkt 8 lit. d) Ziffer (5) vorgeschlagenen Beschluss von der Gesellschaft eingezogen werden, ohne dass hierfür eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung erforderlich wäre. Gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung einer Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, ohne dass hierdurch eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch die Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 8 lit. d) Ziffern (1) bis (4) in anderer Weise als durch Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre verwendet werden. Darüber hinaus soll im Fall der Veräußerung der eigenen Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist notwendig, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

Hinweise zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung und zum HV-Portal

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten

Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind, oder ihre Bevollmächtigten können die Hauptversammlung live im Internet verfolgen.

Grundlage dieser Entscheidung ist § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBI. I 2020 Nr. 14, S. 570) in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBI. I 2020 Nr. 67, S. 3332) geänderten Fassung, dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens »Aufbauhilfe 2021 « und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 (BGBI. I 2021 Nr. 63, S. 4153) bis zum 31. August 2022 verlängert wurde ("COVID-19-Gesetz").

Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne ist: Westside Studios Frankfurt, Westerbachstraße 105, 65936 Frankfurt am Main.

Die Hauptversammlung wird am 22. Juni 2022 ab 10:00 Uhr (MESZ) live im Internet unter der Internetadresse http://ir.brockhaus-technologies.com/hv im passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung ("HV-Portal") in Bild und Ton übertragen. Dabei können nur diejenigen Aktionäre, die sich wie nachstehend (siehe "1. Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp") beschrieben angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind, oder ihre Bevollmächtigten im HV-Portal der Gesellschaft die Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung verfolgen.

Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung auf Grundlage des COVID-19 Gesetzes führt im Vergleich zu einer in Präsenz abgehaltenen Hauptversammlung zu Modifikationen beim Ablauf der Hauptversammlung sowie der Ausübung der Aktionärsrechte. Wir bitten unsere Aktionäre daher um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise.

1. Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp

Zur Ausübung der Aktionärsrechte und insbesondere des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte - berechtigt,

die sich spätestens bis Mittwoch, **15. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der Anschrift:

Brockhaus Technologies AG c/o Link Market Services GmbH Landshuter Allee 10 80637 München

E-Mail: bkht@linkmarketservices.de

Fax: +49 89 21027 288

erfolgen. Das erstmalige Login im HV-Portal zählt ebenfalls als Anmeldung.

Für die Nutzung des HV-Portals ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt dabei nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur als Aktionär, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden die Aktien nicht blockiert, die Aktionäre können über die Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen.

Für die Ausübung der Aktionärsrechte während der Hauptversammlung und insbesondere des Stimmrechts, einschließlich der Anzahl der einem Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte, ist der im Aktienregister am 15. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenanntes *Technical Record Date*) eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die in der Zeit vom 16. Juni 2022, 00:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich zum 22. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) eingehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 verarbeitet und berücksichtigt.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

2. Stimmabgabe durch Briefwahl (im Wege elektronischer Kommunikation)

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (siehe auch Ziffer 4) können ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation ("Briefwahl") abgeben.

Die Stimmabgabe durch Briefwahl erfolgt ausschließlich elektronisch über das HV-Portal und ist bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das HV-Portal können Aktionäre zudem während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen etwaige zuvor im Wege der elektronischen Briefwahl über das HV-Portal erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen. Weitere Hinweise zur Briefwahl werden den Aktionären mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Dieses enthält auch die individuellen Zugangsdaten zur Nutzung des HV-Portals.

3. Bevollmächtigung und Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären an, sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Vollmachten und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung des hierfür auf dem mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandten Anmeldebogen vorgesehenen Vollmachts- und Weisungsformulars erteilt werden. Die Erteilung, Änderung sowie der Widerruf von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die oben unter Ziffer 1 "Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp" angegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse erfolgen und müssen dort bis einschließlich Dienstag, den 21. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und deren Bevollmächtigten für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung über das HV-Portal ist bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche "Vollmacht und Weisungen" vorgesehen. Über das HV-Portal können auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung etwaige zuvor erteilte Vollmachten und Weisungen geändert oder widerrufen werden. Dies gilt auch für postalisch, per Telefax oder per E-Mail erteilte

Vollmachten und Weisungen.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine Weisung erteilt wurde; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse werden die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter nicht entgegennehmen.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten sowohl Briefwahlstimmen als auch eine Vollmacht/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, wird stets die zuletzt abgegebene Erklärung vorrangig betrachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden die über das HV-Portal abgegebenen Erklärungen berücksichtigt.

Ergänzende Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf dem übersandten Anmeldeformular.

4. Stimmrechtsausübung durch andere Bevollmächtigte

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen anderen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Bei Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Institution sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den ihnen mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung übersandten Anmeldebogen benutzen. Möglich ist aber auch,

dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Unbeschadet eines anderweitigen, nach dem Gesetz zulässigen Wegs zur Übermittlung der Vollmacht bzw. des Nachweises über die Bestellung eines Bevollmächtigten an die Gesellschaft kann die Vollmacht bzw. der Nachweis an die oben unter Ziffer 1 "Anmeldung und Ausübung des Stimmrechts; Umschreibestopp" angegebene postalische Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bis Dienstag, 21. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), übermittelt werden. Gleiches gilt für den Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht.

Erfolgt die Erteilung einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf einem anderen gesetzlich zulässigen Übermittlungsweg als den vorgenannten Übermittlungswegen oder das passwortgeschützte HV-Portal, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft ebenfalls bis Dienstag, 21. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Über das passwortgeschützte HV-Portal sind die Erteilung einer Vollmacht und deren Widerruf noch bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von Untervollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (jeweils wie zuvor beschrieben) ausüben.

Die Nutzung des HV-Portals durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung versandten Zugangsdaten zum HV-Portal erhält. Dies wird als Nachweis der Vollmacht betrachtet.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte sind auf dem den Aktionären übersandten Einladungsschreiben zur Hauptversammlung enthalten.

5. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteil zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem

neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das

Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Ge-

sellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum Sonntag,

22. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die folgende Adresse:

Brockhaus Technologies AG

- Vorstand -

Thurn-und-Taxis-Platz 6

60313 Frankfurt am Main

Deutschland

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag

des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur

Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 2, § 122 Abs. 1 Satz 3

AktG sowie § 70 AktG).

Die Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen erfolgt in gleicher Weise wie bei der

Einberufung.

6. Gegenanträge und Wahlvorschläge

Aktionäre können im Vorfeld der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvor-

schläge übermitteln. Die Gesellschaft wird entsprechende Gegenanträge und Wahlvor-

schläge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für

Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung

auf der Internetseite der Gesellschaft http://ir.brockhaus-technologies.com/hv zugäng-

lich machen, wenn sie der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis

Dienstag, 7. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft an nachfolgend genannte

Adresse

Brockhaus Technologies AG

Thurn-und-Taxis-Platz 6

60313 Frankfurt am Main

Fax: +49 69 20 43 40 971

E-Mail-Adresse: ir@brockhaus-technologies.com

-46-

übersandt hat und die übrigen Voraussetzungen entsprechend des § 126 AktG bzw. des § 127 AktG erfüllt sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen ist. Etwaige Fragen oder Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in solchen Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen enthalten sind, werden indes nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf den in dieser Einladung beschriebenen Wegen einzureichen.

7. Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 COVID-19-Gesetz wird Aktionären, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben oder ihren Bevollmächtigten ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Die Fragen sind bis spätestens einen Tag vor der Versammlung, d.h. bis spätestens Montag, 20. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ), in Textform in deutscher Sprache im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal zu übermitteln.

Der Vorstand wird entsprechend dem COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er Fragen beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beantwortung von Fragen gegebenenfalls auch der Name des übermittelnden Aktionärs genannt wird. Möchte der Fragesteller anonym bleiben, kann er der Nennung seines Namens mit der Übermittlung der Frage widersprechen.

8. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten, die das Stimmrecht ausgeübt haben, wird die Möglichkeit eingeräumt, während der Hauptversammlung Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich. Sie können ausschließlich elektronisch über das HV-Portal erklärt werden.

Unterlagen zur Hauptversammlung; weitergehende Erläuterungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Alle Unterlagen zur Hauptversammlung und insbesondere die Informationen nach § 124a AktG sind im Internet unter

http://ir.brockhaus-technologies.com/hv

zugänglich. Die Unterlagen werden auf der vorgenannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und – soweit erforderlich – in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 AktG und § 1 COVID-19-Gesetz finden Sie ebenfalls unter http://ir.brock-haus-technologies.com/hv.

10. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.947.637,00 in 10.947.637 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft selbst hält im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Allerdings hält die Konzerngesellschaft Palas Holding GmbH im Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen (virtuellen) Hauptversammlung 1.244 Stückaktien der Brockhaus Technologies AG. Diese tragen kein Teilnahme- oder Stimmrecht, so dass die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien 10.946.393 Stück beträgt.

11. Information zum Datenschutz für Aktionäre

Die Brockhaus Technologies AG ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogen Daten verantwortlich.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister finden Sie unter

http://ir.brockhaus-technologies.com/hv

Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu.

Frankfurt am Main, im Mai 2022

Brockhaus Technologies AG

Der Vorstand